



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 18-0045
erstellt am: 19.04.2016

Abteilung: Recht, Kommunalaufsicht und Kreisgremien
Verfasser/in: Katharina Buhlmann
Aktenzeichen: L-1/5Ko(a)

Wahl des Kreistages des Kreises Bergstraße am 6. März 2016; Beschluss des neu gewählten Kreistages über den Einspruch von Herrn Hans- Peter Fischer, Biblis (Freie Liste Bergstraße)

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	09.05.2016	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Kreises Bergstraße weist den Einspruch von Herrn Hans-Peter Fischer, Biblis (Freie Liste Bergstraße) zurück.

Erläuterung:

Gemäß § 26 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Vertretungskörperschaft zunächst über Einsprüche nach § 25 KWG zu beschließen.

Bei der Wahlleiterin ist folgender Einspruch eingegangen:

- Einspruch des Herrn Fischer vom 09.03.2016

Herr Fischer begründet seinen Einspruch damit, dass er seitens der Kreiswahlleitung nicht darauf hingewiesen worden sei, dass jeder Wahlvorschlag mindestens 24 Bewerber enthalten müsse, damit im Falle der Setzung eines Listenkreuzes auch alle zur Verfügung stehenden 71 Stimmen der entsprechenden Partei zugeordnet werden könnten. Da die Freie Liste Bergstraße nur insgesamt 8 Bewerber aufgestellt habe, habe sie in solchen Fällen nur 24 Stimmen erzielen können, die restlichen 47 Stimmen seien verfallen.

Der Einspruch ist unbegründet. Die Entscheidung wieviele und welche Bewerber zur Wahl gestellt werden, obliegt ausschließlich der jeweiligen Partei bzw. Wählergruppe. Eine Aufklärungspflicht der Kreiswahlleitung gegenüber den einzelnen Trägern der Wahlvorschläge bezüglich einer bestmöglichen Kandidatenaufstellung besteht hingegen nicht. Vielmehr könnte ein konkreter Hinweis dieser Art u. U. sogar als Verletzung der Neutralitätspflicht der Wahlleitung angesehen werden.

Im Übrigen muss die Kreiswahlleitung davon ausgehen, dass den jeweiligen Parteien bzw. Wählergruppen das seit dem Jahr 2001 in Hessen angewandte Wahlsystem hinreichend bekannt ist.